

Kommunalwahlen 2026 Wahlbekanntmachung Nr. 10

- Bekanntmachung der Kommunalwahlen in der Stadt Neustadt a. Rbge. am 13.09.2026 -

1. Am Sonntag, **13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** finden in der Stadt Neustadt am Rübenberge folgende Kommunalwahlen statt:

1. **Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten**
2. **Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**
3. **Wahl der Regionsversammlung**
4. **Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.**
5. **Wahl der Ortsräte**

Für den Fall, dass für die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten oder für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, finden am 27.09.2026 **Stichwahlen** statt.

2. **Die Stadt Neustadt am Rübenberge ist in 54 Wahlbezirke eingeteilt.** Auf den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 21. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum für die wahlberechtigte Person angegeben.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl der Abgeordneten** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.

4. **Jede wählende Person hat für die Wahl der Abgeordneten drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen der Vertretungen statt (Wahl der Regionsversammlung, Gemeindewahl und Ortsratswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten** sowie die Wahl der **Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** hat jede wahlberechtigte Person **jeweils eine Stimme**.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie

5.1 **bei der Wahl der Abgeordneten** die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann ihre drei Stimmen verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

5.2 bei der Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten sowie bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen eines Feldes oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten sollen.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **auszuweisen**.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie oder ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber** können an der Wahl der Abgeordneten und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre(n) Stimmzettel.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel **unbeobachtet** in den Stimmzettelumschlag und **verschließt** diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Eine Abgabe im Wahllokal ist nicht zulässig.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person** bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selber getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Der Versuch ist strafbar.

Neustadt am Rübenberge, den 18.08.2026
Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Gemeindewahlleiter

Dominic Herbst